

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 25.03.2020, 17:00 Uhr, in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums (Am Holterhöfchen 30 in 40724 Hilden)
2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

4. Aufgebot des Sparkassenbuchs 3021612274

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Hilden•Ratingen•Velbert

5. Einladung zur Sitzung am 19.03.2020

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

6. Veröffentlichung über die Änderung der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, NAV und NADV zum 01.04.2020

Jahrgang	27
Nummer	06-2020
Datum	16.03.2020

Herausgeberin:

Die Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat	15.		25.			17.			23.		4.	9.
Haupt- und Finanzausschuss			11.		20.			26.			25.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6.			7.						20.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13.			14.				10.			3.
Integrationsrat		5.		29.							13.	
Jugendhilfeausschuss		17.		29.								2.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12.										
Personalausschuss		17.										
Rechnungsprüfungsausschuss				27.							30.	
Schul- und Sportausschuss		5.		23.							26.	
Sozialausschuss		12.		30.							23.	
Stadtentwicklungsausschuss	29.	19.		22.	27.			19.			18.	
Wahlausschuss							22.		16.			
Wahlprüfungsausschuss											17.	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6.			13.				9.			

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Tagesordnung für die 38. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt Hilden am Mittwoch, 25.03.2020, 17:00 Uhr, in der Aula des Helmholtz-Gymnasiums (Am Holterhöfchen 30 in 40724 Hilden)

Zu Beginn der Sitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Befangenheitserklärungen
- 2 Allgemeine Ratsangelegenheiten
 - 2.1 Umbesetzungen in Ausschüssen und Gremien WP 14-20 SV 01/160
 - 2.2 Beantragte sonntägliche Verkaufsoffnungen im Jahr 2020 WP 14-20 SV 32/033
- 3 Angelegenheiten des Stadtentwicklungsausschusses
 - 3.1 Bebauungsplan für den Bereich Loewestraße / Beethovenstraße: WP 14-20 SV 61/274/1
Aufstellungsbeschluss

- 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr. 22) für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus):
Abhandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Offenlagebeschluss WP 14-20 SV 61/263
- 4 Angelegenheiten des Ausschusses Umwelt- und Klimaschutz
- 4.1 Fortführung IHK Projekt "Revitalisierung Stadtpark und Fritz-Gressard-Platz" - 2. Bauabschnitt WP 14-20 SV 66/171/1
- 5 Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses
- 5.1 Änderung der Beihilferichtlinien in den Bereichen Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform sowie Vollzeitpflege WP 14-20 SV 51/265
- 6 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 6.1 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 und mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung bis 2024 WP 14-20 SV 20/138
- 7 Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden - 14. Nachtrag WP 14-20 SV 01/161
- 8 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 9 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Nicht öffentlicher Teil

- 10 Befangenheitserklärungen
- 11 (Fortsetzung) Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 12 (Fortsetzung) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 13 Verkauf eines Flurstücks im Gewerbegebiet Nordwest WP 14-20 SV 80/035

Hilden, den 16.03.2020
gez. Birgit Alkenings
Vorsitzende

2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 16.03.2020 zum Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Auf Grundlage der Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 vom 13. März 2020 und zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März und 17. März 2020 vom 15. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S.2 IfSG erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Hilden zunächst befristet bis zum 19. April 2020 folgende

Allgemeinverfügung

1. zum Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG):

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum ist das Durchführen jeglicher Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen Verkehrsraum, auf/ in nicht öffentlichen Veranstaltungsgeländen und -räumlichkeiten, ob privat, durch Vereine und gewerbliche Anbieter veranstaltet, mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern im unter Ziffer 4 genannten Geltungsbereich untersagt.

Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.

Das Verbot gilt nicht für Veranstaltungen, die notwendig sind. Notwendige Veranstaltungen sind insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und Daseinsvorsorge (in Absprache mit der Ordnungsbehörde) oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte) dienen.

2. zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16.03.2020 und 17.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG):

Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

- Alle Bars, Clubs, Diskotheken, Theater (u.a. Stadthalle), Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
- Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und sogenannte „Spaßbäder“, Saunen ab dem 16.03.2020
- Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
- Zusammenkünfte in Spielhallen und Wettbüros ab dem 16.03.2020
- Gleiches gilt für Prostitutionsbetriebe

Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) zu gestatten:

- Bibliotheken
- Restaurants und Gaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

3. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis einschließlich 19. April 2020. Ergänzende und/oder aufhebende Verfügungen sind ereignisabhängig jederzeit möglich.

4. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Hilden.

5. Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gemäß der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

6. Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit den Erlassen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Veranstaltungen ab dem 14. März 2020 vom 13. März 2020 sowie zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März und 17. März 2020 vom 15. März 2020.

Zu Ziffer 1 und Ziffer 2:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV 2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Die durch diese Maßnahme verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Eine Vermeidung von nicht notwendigen Veranstaltungen ist erforderlich, um dem Ziel, die Ausbreitung des Virus durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen unter 1.000 erwarteten Besuchern/ Teilnehmern davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen. Das Auswahlermessen der zuständigen Behörde reduziert sich damit regelmäßig dahingehend, dass nur die Absage oder zeitliche Verschiebung bis zur Änderung der Gefährdungslage und Aufhebung der angeordneten Maßnahmen in Betracht kommt.

Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen oder der Daseinsfürsorge und Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

Zu Ziffer 3:

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt zunächst bis einschließlich den 19. April 2020.

Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist jedoch eine Verlängerung dieser Verfügung nicht auszuschließen bzw. wahrscheinlich.

Zu Ziffer 4:

Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung entspricht dem Stadtgebiet Hilden.

Zu Ziffer 5:

Diese Allgemeinverfügung ist nach §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Das zu schützende Rechtsgut „Gesundheit der Bevölkerung“ und das damit einhergehende Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus rechtfertigt in Abwägung mit Individualinteressen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Hemmung der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung durch Einlegung von Rechtsmitteln wäre in keinem Fall hinnehmbar und würde kontraproduktiv wirken und letztlich dem Ziel der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zuwiderlaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hilden, den 16.03.2020
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertall für das Haushaltsjahr 2016 erfolgte am 14.03.2020 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 02.03.2020
gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert

4. Aufgebot des Sparkassenbuchs 3021612274

Das Sparkassenbuch
3021612274
ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 03.02.2020
SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Hilden•Ratingen•Velbert

5. Einladung zur Sitzung am 19.03.2020

Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

am Donnerstag, den 19.03.2020, um 17:00 Uhr in Ratingen

Tagungsort: Konferenzraum 1.04, Rathaus, Minoritenstraße 2-6, 40878 Ratingen

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Genehmigung der Bestellung eines Vorstandsmitglieds der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
3. Verschiedenes

Velbert, 13.03.2020
gez. Klaus Konrad Pesch
Vorsitzender der Versammlung
Sparkassenzweckverband Hilden Ratingen Velbert

Bekanntmachung der Stadtwerke Hilden GmbH

6. Veröffentlichung über die Änderung der Preisblätter zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV, NAV und NADV zum 01.04.2020

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind wir als Netzbetreiber verpflichtet, Änderungen in unseren Ergänzenden Bedingungen und Preisblättern öffentlich bekannt zu machen.

Nachfolgend finden Sie die ab dem 1. April 2020 gültigen Preisblätter:

- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
- Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Hilden den, 28.02.2020
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Netzanschluss- und veränderungskosten

Pauschalen für Hausanschlüsse:

Anschlüsse bis 20 m Leitungslänge incl. Tiefbau und Montage

	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
bis OD63 / bis 226 kW Leistung	3.808 Euro	3.200 Euro
Anschlüsse > OD 63 / 226 kW Leistung oder > 20m Leitungslänge	Individuelles Angebot	

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser OD 63 und bis zu einer Länge von 20 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.
Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Durchmesser als OD 63 oder länger als 20 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie die Aufstellung eines Schrankes für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 12 und 22 der NDAV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können.

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

Inbetriebsetzungskosten

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

93,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NDAV und § 24 NDAV

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale	50,00 Euro
Öffnung während der Dienstzeiten *	42,02 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	63,03 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.04.2020 in Kraft

Hilden, den 28.02.2020

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Netzanschluss- und veränderungskosten

Pauschalen für Hausanschlüsse:

Anschlüsse bis 20 m Leitungslänge incl. Tiefbau und Montage

	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
<= 30 kVA beantragte Leistung	2.856 Euro	2.400 Euro
30 kVA bis <= 60 kVA beantragte Leistung	2.856 Euro + BKZ je kVA > 30 kVA	2.400 Euro + BKZ je kVA > 30 kVA
BKZ je KVA	92,82 Euro je kVA	78 Euro je kVA
> 60 kVA beantragte Leistung	Individuelles Angebot	Individuelles Angebot

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

- a)
Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser NAYY 4 x 70 mm² und bis zu einer Länge von 20 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.
- b)
Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.
- c)
Werden Netzanschlüsse mit größerem Querschnitt als NAYY 4 x 70 mm², über 60 kVA oder länger als 20 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.
- d)
Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.
- e)
Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie die Aufstellung eines Schrankes für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 12 und 22 der NAV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.
- f)
Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können. Zusätzliche Entsorgungskosten aufgrund kontaminierter Böden und unvorhergesehener Erschwernisse bei dem Bodenaushub, wie z.B. Fundamente, sind im Angebotspreis nicht enthalten.

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

Inbetriebsetzungskosten

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

93,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23 NAV und § 24 NAV

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale	50,00 Euro
Öffnung während der Dienstzeiten *	42,02 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	63,03 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.04.2020 in Kraft

Hilden, den 28.02.2020

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)



Stadtwerke Hilden GmbH
Am Feuerwehrhaus 1 • 40724 Hilden
Telefon 02103 795-0 • Telefax 02103 795-130
www.stadtwerke-hilden.de

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Netzanschluss- und veränderungskosten

Pauschalen für Hausanschlüsse:

Anschlüsse bis 20 m Leitungslänge incl. Tiefbau und Montage

	Brutto-Kosten	Netto-Kosten
bis OD 63 / bis 15 m ³ pro Stunde	2.675 Euro	2.500 Euro

Bei Neuerschließungen von Grundstücken wird zusätzlich je Meter Grundstücksbreite ein BKZ von 46 Euro Netto pro laufendem Meter berechnet.

Anschlüsse >OD 63 bzw. 15 m³/Stunde oder > 20 m Leitungslänge Individuelles Angebot

Der Steuersatz beträgt 7 %

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

a)

Für die Herstellung eines Netzanschlusses bis einschließlich Durchmesser OD 63 und bis zu einer Länge von 20 Metern wird der jeweils gültige Pauschalpreis berechnet.

Der Betrag setzt sich aus dem Anteil für den Tiefbau und dem Leitungsbau zusammen.

b)

Veränderungskosten sind vom Anschlussnehmer nach Aufwand zu tragen.

c)

Werden Netzanschlüsse mit größerem Durchmesser als OD 63 oder länger als 20 Meter beantragt, so berechnen die Stadtwerke Hilden GmbH die tatsächlichen Herstellungskosten. Zu den Herstellungskosten gehören die Kosten für Material, Löhne und Fremdleistungen zuzüglich angemessener Zuschläge für die Gemein- und Verwaltungskosten zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung.

d)

Sofern die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Hilden GmbH oder deren Beauftragten durchgeführt werden, bemühen sich diese, die Beschädigung der befestigten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Ihre Wiederherstellung, insbesondere die gärtnerische Rekultivierung, obliegt dem Anschlussnehmer.

e)

Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen, und deren spätere Beseitigung (z.B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller u.Ä.) sowie für die Verteilung bzw. Messeinrichtung gemäß §§ 8 und 18 der AVBWasserV werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.

f)

Die angebotenen Anschlusskosten gelten unter der Voraussetzung, dass die Netzanschlussleitung auf dem kürzesten Weg bzw. abgesprochenen Weg in den vorgesehenen Netzanschlussraum verlegt wird. Die Netzanschlussleitung muss in der geplanten und vom Anschlussnehmer freizustellenden Trasse ohne Behinderung zu dem von den Stadtwerken festgelegten Zeitpunkt verlegt werden können.

Netzanschluss- und veränderungspreise ab 01.04.2020

Preisblatt der Stadtwerke Hilden GmbH zu den Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Inbetriebsetzungskosten

Für jede Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Hilden GmbH für eine Meisterstunde

93,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer

Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Hilden GmbH behält sich vor, Informationen zur Prüfung der Bonität des Kunden bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 27 AVBWasserV und § 33 AVBWasserV

Mahnkosten	2,70 Euro
Nachkassierungskosten (Inkasso)	25,00 Euro
Sperrkostenpauschale	50,00 Euro
Öffnung während der Dienstzeiten *	42,02 Euro
Öffnung außerhalb der Dienstzeiten *	63,03 Euro

* Dienstzeiten:	Montag - Donnerstag	7:00 - 16:00 Uhr
	Freitag	7:00 - 13:00 Uhr
	Samstag	7:00 - 13:00 Uhr

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Hilden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Zu den vorgenannten Preisen der Sperrung/Öffnung Einstellung/Wiederherstellung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt zum 01.04.2020 in Kraft

Hilden, den 28.02.2020